

Margit Schratzenstaller

## Neuer Finanzausgleich und Stabilitätspakt – keine grundlegenden Änderungen

**Der neue österreichische Stabilitätspakt setzt ehrgeizige Vorgaben besonders für den Haushaltsüberschuss der Länder und Gemeinden. Keine grundsätzlichen Änderungen der föderalen Finanzbeziehungen bringt der neue Finanzausgleich. Die ökologischen Akzente innerhalb der Wohnbauförderung werden verstärkt, die Kostenersätze für die Landeslehrer sowie Bedarfszuweisungen an Länder und Gemeinden werden erhöht. Die gemeinschaftlichen Bundesabgaben gewinnen an Bedeutung. Innerhalb des horizontalen Finanzausgleichs wird zu den kleinsten Gemeinden umverteilt. Die Einnahmenautonomie der nachgeordneten Gebietskörperschaften bleibt gering.**

Begutachtung: Heinz Handler, Helmut Kramer • Wissenschaftliche Assistenz: Dietmar Klose • E-Mail-Adressen: [Margit.Schratzenstaller@wifo.ac.at](mailto:Margit.Schratzenstaller@wifo.ac.at), [Dietmar.Klose@wifo.ac.at](mailto:Dietmar.Klose@wifo.ac.at)

Ende 2004 wurden für den Zeitraum 2005 bis 2008 ein neuer Finanzausgleich und ein neuer Stabilitätspakt für Österreich vereinbart, die die entsprechenden Vereinbarungen für die Periode 2001 bis 2004 ablösen. Der vorliegende Beitrag konzentriert sich bezüglich des Finanzausgleichs auf wichtige Entwicklungen der letzten Jahre und skizziert künftige Reformnotwendigkeiten. Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2005 kann lediglich in seinen Grundzügen dargestellt und bewertet werden, da Detailinformationen derzeit noch nicht verfügbar sind<sup>1)</sup>; hier beschränkt sich die Untersuchung auf die wichtigsten Neuregelungen.

Seit 1999 sind mit dem österreichischen Stabilitätspakt die Beiträge, die die föderalen Ebenen (Bund, Länder und Gemeinden) zur Erreichung der gesamtstaatlichen Budgetziele leisten müssen, gesetzlich festgelegt<sup>2)</sup>. Der österreichische Stabilitätspakt ist ebenso wie der Finanzausgleich auf vier Jahre befristet<sup>3)</sup>. Beide Vereinbarungen sind nicht unabhängig voneinander zu sehen und werden auch nicht unabhängig voneinander abgeschlossen: Die Ausstattung der Gebietskörperschaften mit Finanzmitteln (Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, ausschließliche Steuereinnahmen und Transfers zwischen den Gebietskörperschaften), die im Rahmen des FAG festgelegt wird, hat bedeutenden Einfluss auf ihre Möglichkeiten, die im Stabilitätspakt fixierten Ziele zu erreichen. Dies gilt vor allem für Länder und Gemeinden, deren Steuerautonomie sehr begrenzt ist. Solch ein Junktim ist nicht unproblematisch: Es vermehrt die bestehenden polit-ökonomischen Hindernisse für eine weitergehende Reform des Finanzausgleichs, deren grundsätzliche Notwendigkeit in der Theorie ebenso wie in der Politik kaum umstritten ist<sup>4)</sup>.

Der neue Stabilitätspakt 2005 schreibt für Bund, Länder und Gemeinden für den Vierjahreszeitraum 2005 bis 2008 Stabilisierungsbeiträge vor, die die Einhaltung des im österreichischen Stabilitätsprogramm vom November 2004 (*Bundesministerium für Finanzen, 2004*) festgelegten Konsolidierungspfads sicherstellen sollen: Das gesamt-

---

**Der neue  
Stabilitätspakt 2005**

<sup>1)</sup> Eine detaillierte Darstellung des FAG 2005 wird in einem späteren Monatsberichtsbeitrag publiziert.

<sup>2)</sup> 1996 wurde zunächst eine informelle Vereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften abgeschlossen, die die angesichts des EU-Beitritts erforderliche gesamtstaatliche Haushaltskonsolidierung unterstützen sollte.

<sup>3)</sup> Genauer: nach Ablauf der jeweils vierjährigen Stabilitätspakt-Vereinbarungen tritt der "alte" Stabilitätspakt von 1999 in Kraft (der auf ein gesamtstaatliches Defizit von 3% des BIP abzielt), wenn kein neuer Stabilitätspakt verhandelt wurde.

<sup>4)</sup> Siehe dazu das letzte Kapitel dieses Beitrags.

staatliche Maastricht-relevante Defizit soll von 1,9% des BIP 2005 auf 0% im Jahr 2008 zurückgeführt werden.

Übersicht 1: Österreichischer Stabilitätspakt 2005 bis 2008 – Haushaltsergebnisse nach Gebietskörperschaften

	2005	2006	2007	2008
	In % des BIP			
Gesamtstaat	- 1,9	- 1,7	- 0,8	± 0,0
Bund	- 2,4	- 2,2	- 1,4	- 0,75
Länder (einschließlich Wiens)	+ 0,6	+ 0,6	+ 0,7	+ 0,75
Gemeinden (ohne Wien)	± 0,0	± 0,0	± 0,0	± 0,0
Sozialversicherungsträger	- 0,1	- 0,1	- 0,1	± 0,0

Q: Bundesministerium für Finanzen. – . . . Defizit, + . . . Überschuss.

Auf Bundesebene wird 2005 ein Maastricht-Defizit von 2,4% des BIP angestrebt; es soll bis 2008 auf 0,75% des BIP sinken (Übersicht 1). Die Länder (einschließlich Wiens) sind zur Erwirtschaftung von Überschüssen verpflichtet, die von 0,6% des BIP in den Jahren 2005 und 2006 auf 0,7% des BIP 2007 und 0,75% des BIP 2008 steigen sollen. Die Gemeinden (ohne Wien) sollen in jedem Jahr einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen. Anders als im Stabilitätspakt 2001 sind in den Jahren 2005 und 2006 eine temporäre Unterschreitung der vereinbarten Stabilitätsbeiträge und deren Ausgleich in kommenden Jahren nicht möglich. Gegenüber dem Stabilitätspakt 2001 wird damit die Flexibilität der öffentlichen Haushalte auf allen staatlichen Ebenen weiter eingeschränkt. Dies lässt zusammen mit dem vorgesehenen Konsolidierungspfad, der 2008 in ein Nulldefizit mündet, immer weniger (und im Vergleich mit dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt erheblich geringeren) Raum für das Wirken der automatischen Stabilisatoren oder die Setzung aktiver konjunkturstabilerender Maßnahmen, sodass der österreichische Stabilitätspakt prozyklische Wirkungen entfalten kann.

In der vergangenen Stabilitätspakt-Periode (2001 bis 2004) konnten nicht nur der Bund, sondern auch die Länder die Zielvorgaben immer weniger erreichen (Schratzstaller, 2004). Allerdings können die nach dem innerösterreichischen Stabilitätspakt ermittelten Defizite bzw. Überschüsse der Gebietskörperschaften von den an Eurostat gemeldeten Maastricht-relevanten Haushaltsergebnissen abweichen. So werden etwa für die Ermittlung der Haushaltsergebnisse, die für den österreichischen Stabilitätspakt relevant sind, die Auslegungsregeln des ESVG 95 (Stand 16. Oktober 2000) angewandt, die weniger streng als die aktuellen sind. Eine endgültige Beurteilung der Ergebnisse der einzelnen Gebietskörperschaften für den Zeitraum 2001 bis 2004 ist erst möglich, sobald auch für 2004 die Rechnungsabschlüsse aller Gebietskörperschaften vorliegen – für eine solche Einschätzung ist der gesamte Geltungszeitraum der Vereinbarung relevant, weil in den einzelnen Jahren innerhalb gewisser Bandbreiten die Vorgaben überschritten werden durften, wenn sie im Durchschnitt der gesamten Laufzeit des Stabilitätspaktes ausgeglichen wurden.

Die Defizitvorgaben des neuen österreichischen Stabilitätspakts sind insgesamt als ambitioniert einzuschätzen. Die bisherigen Überschüsse auf der Länderebene beruhen zu einem Teil auf einmaligen Sondermaßnahmen bzw. der gezielten Gestaltung gewisser Transaktionen (z. B. Verkauf von Liegenschaften, Gewährung von Darlehen an Krankenanstalten anstelle von Zuschüssen<sup>5)</sup>), die langfristig ihrer Natur nach nur teilweise nachhaltig sind. Auch der Haushaltsausgleich auf Gemeindeebene dürfte die kommunalen Haushalte vor beträchtliche Herausforderungen stellen. Die Konsolidierungserfolge der vergangenen Jahre sind zu einem erheblichen Teil auf Umgliederungen (Stübler, 2004) und Leasingtransaktionen ebenso wie auf die Einschränkung der öffentlichen Investitionen (Übersicht 2) zurückzuführen (Staatsschuldenaus-schuss, 2004A).

<sup>5)</sup> Vgl. zu entsprechenden Möglichkeiten und Maßnahmen auf Länderebene auch Smutny (2002), Staatsschuldenaus-schuss (2004A).

Auch diese Konsolidierungsoptionen müssen auf Dauer an Grenzen stoßen. Überdies müssen für die Jahre 2007 und 2008 die Haushaltsergebnisse nach den strengeren aktuellen Auslegungsregeln des ESVG 95 ermittelt werden. Durch Um- und Ausgliederungen wird zudem der öffentliche Gesamthaushalt zunehmend intransparent (Schratzenstaller, 2004).

#### Übersicht 2: Bruttoinvestitionen der Gebietskörperschaften (einschließlich Ausgliederungen)

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
	Anteile an den öffentlichen Investitionen in %							
Bund	26,6	25,7	26,9	28,3	28,4	30,3	35,4	33,6
Länder	13,6	13,6	13,6	14,2	17,1	16,6	15,7	18,8
Gemeinden	57,8	58,9	56,5	55,6	52,5	50,7	47,3	46,1
Sozialversicherungsträger	2,0	1,9	2,9	1,9	2,0	2,4	1,7	1,5
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	In % des BIP							
Bund	0,8	0,7	0,7	0,8	0,7	0,7	0,8	0,8
Länder	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5
Gemeinden	1,8	1,7	1,6	1,5	1,3	1,2	1,1	1,1
Sozialversicherungsträger	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
Insgesamt	3,1	2,9	2,8	2,7	2,5	2,3	2,3	2,4

Q: Fleischmann (2003), WIFO-Berechnungen.

Nicht zuletzt wird die Einhaltung der gesamtstaatlichen Defizitziele auch davon abhängen, ob es gelingt, das Defizit der Sozialversicherungsträger (0,1% des BIP in den Jahren 2005 bis 2007) bis 2008 auf Null zurückzuführen. Die tatsächliche Erreichung der geplanten Einsparungspotentiale durch Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung im Gesundheitswesen spielt hier eine bedeutende Rolle.

Wie verschiedene Indikatoren zur Erfassung des (De-)Zentralisierungsgrads des österreichischen Gesamthaushalts und ein Vergleich mit den anderen Föderalstaaten in der OECD zeigen (Übersicht 3), ist Österreich relativ stark zentralisiert: sowohl gemessen am Anteil der subnationalen Ebenen (Länder und Gemeinden) an den gesamten öffentlichen Ausgaben und der Beschäftigung als auch an ihrem Anteil an den gesamtstaatlichen Einnahmen bzw. Abgaben. Zugleich blieb der Zentralisierungsgrad in Österreich – im Vergleich der Jahre 1985 und 2001 – konstant (auf der Grundlage des Anteils von Ländern und Gemeinden an öffentlichen Ausgaben und Beschäftigung) oder nahm sogar zu (Anteil der nachgeordneten staatlichen Ebenen an den Gesamteinnahmen bzw. am gesamten Abgabenaufkommen), während die föderal verfassten OECD-Länder insgesamt eine zunehmende Dezentralisierung aufweisen (vgl. auch Kramer, 2004). Österreich wird somit zunehmend zu einem "föderalistischen System mit hohem Zentralisierungsgrad" (Zentrum für Verwaltungsforschung, 1999, S. 12).

Zudem gehen bei relativ konstantem Ausgabenanteil die Einnahmenanteile von Ländern und Gemeinden zurück. Daraus resultiert eine wachsende fiskalische Lücke auf den nachgeordneten staatlichen Ebenen<sup>4)</sup>. Länder und Gemeinden sind daher zunehmend auf Transfers anderer Gebietskörperschaften (vorwiegend des Bundes) angewiesen bzw. einem steigenden Verschuldungs- bzw. Konsolidierungsdruck ausgesetzt.

<sup>4)</sup> Die fiskalische Lücke kann definiert werden als Differenz zwischen den Ausgabenverpflichtungen der nachgeordneten föderalen Ebenen und ihren Möglichkeiten zur Erhebung von Einnahmen (Journard – Kongsrud, 2003); operationalisiert werden kann sie durch die Differenz zwischen dem subnationalem Ausgaben- und dem Einnahmenanteil.

## Das neue Finanz- ausgleichsgesetz 2005

### Zunehmende Zentralisierung des öffentlichen Sektors

Übersicht 3: Indikatoren der fiskalischen Dezentralisierung in Föderalstaaten in der OECD

	Subnationale Ausgaben und Beschäftigung				Subnationale Einnahmen				Fiskalische Lücke	
	1985	2001	1990	2001	1985	2001	1985	2001	1985	2001
	Gesamtausgaben		Gesamtbeschäftigung		Gesamteinnahmen <sup>1)</sup>		Gesamtabgaben		Einnahmen- minus Ausgabenanteil Prozentpunkte	
	Anteile in %				Anteile in %					
Durchschnitt	37,0	39,0	78,7	81,1	31,2	31,1	25,1	26,7	- 5,8	- 7,9
Österreich	28,4	28,5	62,6	62,3	24,6	21,4	23,8	18,9	- 3,8	- 7,1
Australien	.	.	76,7	83,3	.	.	18,6	17,2	.	.
Belgien	31,8	34,0	.	.	11,4	11,3	4,8	28,6	- 20,4	- 22,7
Deutschland	37,6	36,1	87,6	88,5	31,9	32,4	30,8	29,2	- 5,7	- 3,7
Kanada	54,5	56,5	84,7	86,0	50,4	49,9	45,4	44,1	- 4,1	- 6,6
Mexiko	.	.	.	.	.	.	1,0	3,1	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	.	44,1	40,4	.	.
USA	32,6	40,0	81,8	85,5	37,6	40,4	32,7	31,7	5,0	0,4

Q: Journard –Kongsrud (2003), WIFO-Berechnungen. – <sup>1)</sup> Ohne Transfers anderer Gebietskörperschaften.

Der Konsolidierungsdruck durch die Vorgaben des österreichischen Stabilitätspaktes sowie die zunehmende fiskalische Lücke scheinen sich besonders auf der Gemeindeebene in der erwähnten Abnahme der öffentlichen Investitionen – der am ehesten steuerbaren öffentlichen Ausgabenkategorie – niederzuschlagen. Auch unter Berücksichtigung der Investitionen durch ausgegliederte Einheiten gingen die gesamten öffentlichen Investitionen in Österreich in Relation zum BIP seit Mitte der neunziger Jahre deutlich zurück: von 3,1% des BIP 1995 auf 2,4% des BIP 2002 (Übersicht 2). Dabei ist eine konstante Bruttoinvestitionsquote auf Bundes- und Länderebene, jedoch eine deutliche Abnahme auf der Gemeindeebene (von 1,8% des BIP auf 1,1% des BIP) zu beobachten. Direkte Konsequenz ist eine wachsende Zentralisierung der öffentlichen Investitionen. Die Gemeinden vereinigen inzwischen nur mehr gut 46% der öffentlichen Investitionen auf sich, gegenüber knapp 58% im Jahr 1995. Diese Entwicklung könnte aus wachstumspolitischer Perspektive langfristig durchaus problematisch sein: Aus aktuellen Gemeindefinanzbedarfserhebungen kann geschlossen werden, dass Haushaltsengpässe eine ausreichende kommunale Investitionstätigkeit zunehmend erschweren (Fleischmann, 2003, Staatsschuldenausschuss, 2004A).

Die große Bedeutung des Verbundsystems<sup>7)</sup> für die Gestaltung der föderalen Einnahmenstruktur bewirkt eine starke einnahmenseitige Zentralisierung des gesamtstaatlichen Haushalts in Österreich: Der weitaus überwiegende – und tendenziell zunehmende – Teil (knapp 85% im Jahr 2003) der gesamten Steuereinnahmen wird als gemeinschaftliche Bundesabgaben erhoben, deren Aufkommen nach einem im FAG festgelegten Aufteilungsschlüssel Bund, Ländern und Gemeinden zufließt (Übersicht 4).

Steuern und Abgaben, die als ausschließliche Abgaben von einer einzigen staatlichen Ebene vereinnahmt werden, verlieren dagegen laufend an Gewicht: 2003 gingen nur noch gut 9% des gesamten Abgabenertrags ausschließlich an den Bund, 5,5% an die Gemeinden und 0,5% an die Länder.

Das FAG 2005 stärkt die Verbundkomponente im österreichischen Mischsystem weiter, da einige der bisherigen ausschließlichen Bundesabgaben (Tabaksteuer, Energieabgaben, Normverbrauchsabgabe, Kapitalverkehrssteuern, Konzessionsabgabe, Versicherungssteuer) in gemeinschaftliche Bundesabgaben umgewandelt werden, sodass deren ohnehin hohes Gewicht weiter zunimmt.

Zudem werden künftig die Aufteilungsschlüssel für die meisten gemeinschaftlichen Bundesabgaben vereinheitlicht. Lediglich für Werbeabgabe, Grunderwerbsteuer und Bodenwertabgabe, die überwiegend den Gemeinden zugute kommen, wird der bisherige Aufteilungsschlüssel beibehalten. Die harmonisierten Anteile der Gebietskörperschaften an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne die vor der

<sup>7)</sup> Im Steuerverbundsystem liegt die Steuerhoheit bei einer Gebietskörperschaft (im Normalfall beim Bund), während die anderen staatlichen Ebenen Anspruch auf einen Teil der Steuereinnahmen haben; im Trennsystem verfügen dagegen alle Gebietskörperschaften über steuerpolitische Unabhängigkeit.

Teilung abgezogenen Beträge) werden auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses für 2004 in einer Höhe festgelegt, die deren Ertragsanteile gegenüber 2004 konstant hält<sup>8)</sup>).

#### Übersicht 4: Gesamtabgabenertrag

	Gemeinschaftliche Bundesabgaben <sup>1)</sup>	Ausschließliche Bundesabgaben	Ausschließliche Landesabgaben	Ausschließliche Gemeindeabgaben <sup>2)</sup>	Summe
	Mio. €				
1990	24.561	5.736	241	2.399	32.938
1991	26.961	6.186	240	2.482	35.869
1992	29.236	7.074	253	2.722	39.285
1993	29.821	6.823	260	2.780	39.685
1994	31.946	5.993	285	3.031	41.256
1995	31.752	6.000	277	3.050	41.080
1996	35.402	7.090	273	3.115	45.881
1997	37.356	7.946	288	3.175	48.765
1998	42.835	5.842	294	3.199	52.170
1999	43.667	4.997	293	3.256	52.213
2000	45.018	5.359	263	3.190	53.830
2001	50.628	5.571	237	3.010	59.446
2002	49.312	5.634	241	3.034	58.222
2003	48.237	5.261	269	3.125	56.892
	Anteile in %				
1990	74,6	17,4	0,7	7,3	100,0
1991	75,2	17,2	0,7	6,9	100,0
1992	74,4	18,0	0,6	6,9	100,0
1993	75,1	17,2	0,7	7,0	100,0
1994	77,4	14,5	0,7	7,3	100,0
1995	77,3	14,6	0,7	7,4	100,0
1996	77,2	15,5	0,6	6,8	100,0
1997	76,6	16,3	0,6	6,5	100,0
1998	82,1	11,2	0,6	6,1	100,0
1999	83,6	9,6	0,6	6,2	100,0
2000	83,6	10,0	0,5	5,9	100,0
2001	85,2	9,4	0,4	5,1	100,0
2002	84,7	9,7	0,4	5,2	100,0
2003	84,8	9,2	0,5	5,5	100,0

Q: Rechnungsabschlüsse des Bundes; Statistik Austria, Gebarungsübersichten; WIFO. – <sup>1)</sup> Laut Bundesrechnungsabschluss, Kapitel 52, ohne Gewerbesteuer. – <sup>2)</sup> Einschließlich Gewerbesteuer, ohne Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen.

Übersicht 5 zeigt die vertikale Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf Bund, Länder und Gemeinden. Nach der Berücksichtigung verschiedener Vorwegabzüge für einzelne Steuern verblieben 2003 46,2 Mrd. € zur Verteilung auf die Gebietskörperschaften.

Zwar wird mit dem FAG 2005 die in der letzten Finanzausgleichsperiode erfolgte Verlagerung des Aufkommens aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben zum Bund (Übersicht 6) festgeschrieben, da die noch zu bestimmenden einheitlichen Aufteilungsschlüssel auf den Ertragsanteilen der Gebietskörperschaften des Jahres 2004 basieren. Die Harmonisierung der Aufteilungsschlüssel selbst ist jedoch aus zwei Gründen positiv zu beurteilen: Erstens kann eine unterschiedliche Aufkommenselastizität einzelner gemeinschaftlicher Bundesabgaben nicht mehr eine Verlagerung der Ertragsanteile der einzelnen staatlichen Ebenen am gesamten Aufkommen im Zeitablauf bewirken. Die Harmonisierung wird zweitens den möglichen Widerstand der nachgeordneten staatlichen Ebenen gegen wirtschaftspolitisch motivierte Reformen einzelner gemeinschaftlicher Bundesabgaben verringern.

<sup>8)</sup> Der Aufteilungsschlüssel wird festgelegt, sobald der Rechnungsabschluss für 2004 vorliegt, spätestens im September 2005.

Übersicht 5: Vertikale Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben

	2000	2001	2002	2003
	Mio. €			
Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben insgesamt, brutto <sup>1)</sup>	45.018	50.628	49.312	48.237
- Vorwegabzüge <sup>2)</sup>	- 1.799	- 1.911	- 1.970	- 2.085
Verbleibt zur vertikalen Aufteilung	43.218	48.717	47.342	46.152
Bund	29.694	34.040	33.158	32.432
± Vorwegabzüge <sup>3)</sup> und Hinzurechnungen <sup>4)</sup>	- 2.032	- 1.841	- 1.861	- 1.727
= Verbleibender Bundesanteil	27.662	32.199	31.297	30.705
Länder (einschließlich Wiens als Land)	7.508	7.968	7.743	7.478
- Vorwegabzüge <sup>3)</sup>	- 585	- 724	- 733	- 739
= Verbleibender Länderanteil zur horizontalen Verteilung	6.923	7.244	7.009	6.739
Gemeinden (einschließlich Wiens als Gemeinde)	6.016	6.709	6.442	6.242
- Vorwegabzüge <sup>3)</sup>	- 285	- 300	- 295	- 292
= Verbleibender Gemeindenanteil zur horizontalen Verteilung	5.731	6.409	6.147	5.951

Q: Bundesrechnungsabschluss, Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Berechnungen. – <sup>1)</sup> Gemäß Bundeshaushalt, Kapitel 52, ohne Gewerbesteuer. – <sup>2)</sup> Abgeltungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Umsatzsteueranteile für Gesundheitsförderung und gemäß Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz, Kfz-Steueranteil für den Bund, Einhebungsvergütung Kunstförderungsbeitrag für den Bund. – <sup>3)</sup> Beiträge an den EU-Haushalt, Konsolidierungsbeiträge der Länder und Gemeinden, Beitrag der Gemeinden zur Krankenanstaltenfinanzierung, Steueranteile für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und den Katastrophenfonds, Anteile für die Siedlungswasserwirtschaft. – <sup>4)</sup> Beiträge an den EU-Haushalt und Konsolidierungsbeitrag der Länder und Gemeinden, Kfz-Steueranteile und Einhebungsvergütung Kunstförderungsbeitrag für den Bund.

Übersicht 6: Ertragsanteile der Gebietskörperschaften zur horizontalen Verteilung

	2000	2001	2002	2003	2000	2001	2002	2003
	Mio. €				Anteile in %			
Bund	27.662	32.199	31.297	30.705	68,6	70,2	70,4	70,8
Länder (einschließlich Wiens als Land)	6.923	7.244	7.009	6.739	17,2	15,8	15,8	15,5
Gemeinden (einschließlich Wiens als Gemeinde)	5.731	6.409	6.147	5.951	14,2	14,0	13,8	13,7
Summe	40.316	45.852	44.454	43.395	100,0	100,0	100,0	100,0

Q: Bundesrechnungsabschluss; Bundesministerium für Finanzen; WIFO-Berechnungen.

**Weitere Änderungen im vertikalen Finanzausgleich**

Der vertikale Finanzausgleich umfasst neben der Aufteilung der Einnahmen aus Steuern und Abgaben (verstanden als die Summe aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie ausschließlichen Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben) auf die föderalen Ebenen weitere Transfers zwischen den Ebenen, in erster Linie vom Bund an die nachgeordneten Gebietskörperschaften.

Die Finanzzuweisungen an die Gemeinden für den öffentlichen Personennahverkehr sowie an die Länder für öffentlichen Personennahverkehr und umweltschonende und energiesparende Maßnahmen, die bislang als Anteile an Erdgas- und Elektrizitätsabgabe bzw. Mineralölsteuer ermittelt wurden, werden künftig als Anteil an sämtlichen gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel gewährt. Die Prozentsätze für den Zeitraum 2005 bis 2008 werden ebenfalls auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses 2004 und damit auf dem Niveau des Jahres 2004 bestimmt, sodass kurzfristig die absolute Höhe der Transfers konstant bleibt.

Langfristig hängt ihre Entwicklung von der Aufkommensdynamik der neuen Bemessungsgrundlage (der Gesamtheit der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Aufteilungsschlüssel) im Vergleich mit der alten Basis (Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe und Mineralölsteuer) ab. Eine Einschätzung der künftigen Entwicklung auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung ist aufgrund der mehrfachen Steueränderungen seit Mitte der neunziger Jahre schwierig. 2005 dürfte das Aufkommen aus den Steuern, die ab 2005 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, um 25% höher sein als 1997 (basierend auf den Steuerschätzungen, die dem Bundesvoranschlag 2005 zugrunde liegen). Das Aufkommen aus der Mineralölsteuer wird sich dagegen um 47% erhöhen, jenes aus der Energieabgabe (seit 2004 einschließlich Kohleabgabe) um 38%.

Die Wohnbauförderung wird im Zweckzuschussgesetz 2001 geregelt, jedoch zusammen mit dem Finanzausgleich verhandelt. Die Länder erhalten weiterhin einen Zweckzuschuss, der künftig unter der Bezeichnung "Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur" gewährt wird. Das Zweckzuschussgesetz 2001, das die gesetzliche Grundlage für den Investitionsbeitrag bildet, wird geändert: Der Investitionsbeitrag soll verstärkt zur Erreichung des Kyoto-Ziels der Reduktion von umweltschädlichen Emissionen verwendet werden. Insbesondere sollen verstärkte Anreize für die Verbesserung von Wärmeschutz und effizienter Energiebereitstellung im Althausbestand ("thermisch-energetische Sanierung") und im Wohnungsneubau sowie für den Einsatz erneuerbarer Energieträger und umweltfreundlicher Fernwärme gesetzt werden. Die Länder sind angehalten, dem Bund alle zwei Jahre über entsprechende Maßnahmen sowie die erzielten Einsparungen klimarelevanter Treibhausgase zu berichten. Die tatsächliche Verstärkung der ökologischen Akzente in der Wohnbauförderung wäre allerdings durch konkrete Zielvorgaben und eine effektive Zielkontrolle sicherzustellen.

Die gesamte Finanzmasse, die für Investitionsbeitrag und Bedarfszuweisung an die Länder zur Verfügung steht, setzt sich wie folgt zusammen: 8,346% des Aufkommens an Körperschaft- und Einkommensteuer ohne Kapitalertragsteuer II und 80,55% des Aufkommens am Wohnbauförderungsbeitrag; die Prozentsätze für die Berechnung der Transfers wurden im FAG 2005 nicht verändert. Die 1996 eingezogene Deckelung des Zweckzuschusses für die Wohnbauförderung auf 1.780,5 Mio. € wird beibehalten. Die über diesen Betrag hinausgehenden Anteile an den Ertragsteuern sowie am Wohnbauförderungsbeitrag, die ursprünglich vollständig für die Wohnbauförderung reserviert waren, werden den Ländern seither als zweckungebundene Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts zur Verfügung gestellt. Zwar werden die Steuersenkungen durch die Steuerreform 2004/05 das Aufkommen der ertragsabhängigen Steuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer) dämpfen, aus denen sich die Finanzmittel für Investitionsbeitrag und Bedarfszuweisung unter anderem speisen. Dennoch wird mittelfristig das Volumen der Bedarfszuweisung wegen der hohen Aufkommenselastizität der Basis weiterhin kräftig steigen: Betrug die Bedarfszuweisung 1996 noch 155 Mio. €, so sieht der Bundesvoranschlag 2005 691 Mio. € vor. Die Bedarfszuweisung an die Länder für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt wird außerdem jährlich um einen Pauschalbetrag von 100 Mio. € erhöht.

Auch das System der Landeslehrerfinanzierung durch Kostenersätze des Bundes an die Länder wird nicht verändert. Die Länder erhalten zusätzlich 12 Mio. € als Kostenersatz für die Landeslehrer. Diese Mittel dienen der Abgeltung von Mehrausgaben durch Strukturprobleme infolge des Rückgangs der Schülerzahl und für den sonderpädagogischen Förderbedarf an den Pflichtschulen und sind grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Finanzausgleichs zugesagt, sollen jedoch nach zwei Jahren evaluiert und wenn nötig verändert werden.

Für die Gemeinden wird die Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt von 18,74 Mio. € auf 118,74 Mio. € aufgestockt. Die zusätzlichen Mittel von 100 Mio. € jährlich sollen teilweise die Verluste ausgleichen, die den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern durch die Reform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (dazu im Detail weiter unten) entstehen. Die Bedarfszuweisung wird in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt: An die Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern fließen 19,5 Mio. €, an die größeren Gemeinden 80,5 Mio. €.

Zur Krankenanstaltenfinanzierung wurde eine Sondervereinbarung getroffen: Ein Finanzierungspaket sieht zusätzliche Einnahmen bzw. Ausgabenkürzungen von höchstens 300 Mio. € jährlich vor<sup>?)</sup> (Übersicht 7). Neben einer Anhebung der Tabaksteuer sind die Erhöhung von Eigenbeteiligungen und der Krankenversicherungsbeiträge sowie die Streichung von Kassenleistungen vorgesehen. Diese Maßnahmen, die überwiegend die privaten Haushalte belasten, kompensieren teilweise die Nettoentlastung durch die Steuerreform (knapp 2,1 Mrd. € im Jahr 2005 insgesamt) und

---

### Vereinbarung zur Krankenanstalten- finanzierung

<sup>?)</sup> Die Erhöhung des Spitalkostenbeitrags ist in das Ermessen der Länder gestellt.

dämpfen daher den erwarteten positiven Impuls auf das BIP etwas. Gleichzeitig bedeutet die Anhebung von Krankenversicherungsbeitrag und Höchstbeitragsgrundlage eine Erhöhung der Lohnnebenkosten. Das Finanzierungspaket soll je zur Hälfte den Landesgesundheitsfonds zur Krankenanstaltenfinanzierung und den Sozialversicherungsträgern zugute kommen. Es soll durch Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung im Gesundheitswesen im gleichen Volumen ergänzt werden.

*Übersicht 7: Maßnahmen zur Spitalsfinanzierung*

	Mio. €
Erhöhung der Tabaksteuer (+0,18 € je Packung)	90
Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeitrag für unselbständig Erwerbstätige je +0,05 Prozentpunkte), auf vier Jahre befristet	120
Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage für die Krankenversicherung für unselbständig Erwerbstätige (+90 € auf 3.540 € pro Monat <sup>1)</sup> )	30
Erhöhung des Spitalskostenbeitrags (+2,02 € auf 10 € pro Tag); Kann-Regelung (im Ermessen der Länder)	höchstens 15
Erhöhung der Rezeptgebühr (+0,10 € auf 4,45 €)	10
Senkung der Zuschüsse für Sehbehelfe	35
Jährliches Gesamtvolumen (Obergrenze)	300

Q: Bundesministerium für Finanzen. Je 50% der Einnahmen bzw. Einsparungen gehen an die Landesgesundheitsfonds zur Krankenanstaltenfinanzierung und an die Sozialversicherung. – <sup>1)</sup> Selbständig Erwerbstätige: +105 €.

**Horizontaler  
Finanzausgleich**

Die Verteilung der den Ländern und Gemeinden insgesamt zustehenden Ertragsanteile an die einzelnen Länder und Gemeinden (horizontale Verteilung) orientiert sich an verschiedenen Kriterien (Übersicht 8).

*Übersicht 8: Kriterien für die horizontale Verteilung der Ertragsanteile*

	1990	1995	2000	2003
	Anteile in %			
<i>Länder</i>				
Volkszahl	76,7	80,0	80,3	77,2
Fixe Schlüssel	0,0	5,2	17,7	20,6
Aufkommen	18,9	10,7	0,4	0,4
Sonstiges	4,4	4,2	1,6	1,9
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0
<i>Gemeinden</i>				
Volkszahl	16,6	14,4	14,0	13,0
Abgestufter Bevölkerungsschlüssel	53,4	59,2	58,1	55,8
Fixe Schlüssel	0,0	0,0	20,3	23,7
Aufkommen	18,7	18,0	7,5	7,5
Sonstiges	11,3	8,4	0,0	0,0
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0

Q: Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Berechnungen.

Grundlage für die Verteilung zwischen den Ländern sind insbesondere die Volkszahl, das Aufkommen und ein Fixschlüssel (Bauer, 2001). Für die Verteilung auf die Gemeinden kommt als weiteres Kriterium der abgestufte Bevölkerungsschlüssel hinzu; ihm kommt das größte Gewicht zu, allerdings seit dem FAG 2001 mit sinkender Tendenz. Der Finanzausgleich 2005 wertet den Vervielfacher für die unterste Stufe im abgestuften Bevölkerungsschlüssel für die kleinsten Gemeinden (bis 10.000 Einwohner) von bisher 1<sup>1</sup>/<sub>3</sub> auf 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> auf, sodass das Spannungsverhältnis zwischen den kleinsten und den größten Gemeinden (deren Vervielfacher 2<sup>1</sup>/<sub>3</sub> beträgt) von 1 : 1,75 auf 1 : 1,55 sinkt. Die entstehenden Mehreinnahmen von brutto 114 Mio. € werden teilweise durch die Abschaffung des Sockelbetrags von 72,66 € pro Einwohner kompensiert; den kleinsten Gemeinden verbleiben somit Mehreinnahmen von 61 Mio. €. Der spiegelbildliche Verlust der größeren Gemeinden von 61 Mio. € soll durch die erwähnte Erhöhung der Bedarfszuweisung für diese Gemeinden ausgeglichen werden.

Mit der Anhebung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels für die kleinsten Gemeinden und mit der gleichzeitigen Abschaffung des Sockelbetrags wird das Gewicht des abgestuften Bevölkerungsschlüssels zulasten der Volkszahl zunehmen. Die resultierende Umverteilung von Finanzmitteln hin zu den kleinsten Gemeinden verringert möglicherweise die Anreize für eine intensivere, kosteneffizientere interkommunale Kooperation gerade in der Erstellung öffentlicher Leistungen mit hohen Fixkosten.

Mit dem FAG 2005 werden ebenso wie in den vergangenen Finanzausgleichsvereinbarungen lediglich inkrementelle Änderungen am bestehenden föderalen Finanzgefüge umgesetzt. Eine in mehrfacher Hinsicht erforderliche Reform der Grundstruktur des Finanzausgleichs unterbleibt erneut. Ein weiteres Mal hat die von vielen Seiten und seit langem konstatierte mangelnde Zielorientierung der österreichischen Finanzausgleichspolitik (siehe z. B. *Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen*, 1992, *Rossmann*, 2002) eine verstärkt ökonomisch rationale Ausgestaltung des österreichischen Finanzausgleichs verhindert. Weitergehende Reformbemühungen sollten einerseits auf die Verteilung von Aufgaben bzw. Ausgaben und Einnahmen auf die föderalen Ebenen, andererseits auf die Ausgestaltung des intergovernmentalen Transfersystems gerichtet sein.

Eine verstärkt rationale Ausgestaltung des Finanzausgleichs setzt zunächst eine grundsätzliche Überprüfung der bestehenden föderalen Aufgabenteilung bzw. bestehender Aufgaben- und Ausgabenbereiche voraus. Das Auslaufen des FAG 2001 und Neuverhandlung des österreichischen Finanzausgleichs hätten vor allem in zwei Bereichen – dem Gesundheits- bzw. genauer dem Spitalsbereich sowie der Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden – eine konkrete Chance für eine solche Vorgehensweise geboten. Diese Chance konnte in beiden Bereichen aus polit-ökonomischen Gründen nur unzureichend genutzt werden: Wegen der erwähnten faktischen zeitlichen und sachlichen Kopplung von Finanzausgleichsvereinbarung und österreichischem Stabilitätspakt war der Finanzausgleich, der vorwiegend die einnahmenseitigen föderalen Finanzbeziehungen regelt, vor der konkreten und verbindlichen Fixierung ausgabenseitiger Reformmaßnahmen abzuschließen.

Die Mittel für die Spitalsfinanzierung wurden mit dem oben dargestellten Finanzierungspaket zunächst aufgestockt, um die bestehende Finanzierungslücke zu decken. Die Feststellung des Ausgabenbedarfs bzw. dessen Neujustierung im Rahmen von Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und zur Realisierung von Einsparungspotentialen wird erst in einem zweiten Schritt erfolgen: Die geplante Gesundheitsreform soll die Realisierung von Ausgabeneinsparungen in Höhe des Finanzierungspakets ermöglichen. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen hängt allerdings von ihrer weiteren Konkretisierung und ihrer politischen Durchsetzbarkeit ab.

Ähnlich verhält es sich in Hinblick auf die Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, die aufgrund der Ergebnisse des Österreich-Konvents grundlegend auf Einsparungspotentiale überprüft werden soll. Im Rahmen der Finanzausgleichsvereinbarung kamen die Verhandlungspartner überein, ab dem Frühjahr 2005, basierend auf den Vorschlägen des Österreich-Konvents, weitere Verhandlungen über entsprechende Reformen aufzunehmen, die auf Bundes- und Länderebene beträchtliche Einsparungen erbringen sollen. Derzeit ist allerdings nicht sicher, dass die Arbeit des Österreich-Konvents in konkreten inhaltlichen Ergebnissen und dem zu ihrer Verwirklichung notwendigen politischen Konsens münden wird.

Die folgenden Überlegungen berücksichtigen eine stärkere Aufgabenorientierung; sie sollten die künftige Ausgestaltung des horizontalen Finanzausgleichs leiten:

- Bestimmte langfristige Entwicklungen werden das kommunale Aufgabenspektrum langfristig verändern. Vor allem wird die Bedeutung von Gesundheits- und Pflegeaufgaben, aber auch von Kinderbetreuung und (Erwachsenen-)Bildung aufgrund der demographischen Entwicklung zunehmen. Mit Zuwanderung und Öffnung der Arbeitsmärkte steigt der Bedarf an Integrationsangeboten. Auch die wachsende Differenzierung der regionalen Wirtschaftsstrukturen (*Kramer*, 2004) resultiert in möglicherweise interkommunal differierenden Ausgabenerfordernissen.

---

### **Reformnotwendigkeiten und -perspektiven im österreichischen Finanzausgleich**

---

### **Überprüfung von Aufgaben und Ausgaben auf den föderalen Ebenen**

---

### **Stärkere Aufgabenorientierung des Finanzausgleichs**

**Stärkung der Steuer-  
autonomie auf den  
nachgeordneten  
staatlichen Ebenen**

sen. Diese Veränderung und Differenzierung der Aufgaben- und Ausgabenprofile sollte verstärkt durch entsprechende "Sonderlastenindikatoren" (Thöni, 2002) – als ergänzendes Kriterium für die Verteilung von Ertragsanteilen, das die Dominanz der Bevölkerungszahl abschwächt – berücksichtigt werden.

- Ob und wie die zunehmende Suburbanisierung den Finanzbedarf von Kernstädten bzw. "Stadtregionen" und den Umgebungsgemeinden verändert, wäre zu klären (Schönbäck – Bröthaler – Sieber, 2002).

Weitere Reformnotwendigkeiten ergeben sich aus dem Auseinanderklaffen von Ausgaben- und Einnahmenverantwortung auf den föderalen Ebenen (Smekal, 2002). Die österreichischen Länder und Gemeinden verfügen über eine außerordentlich beschränkte Steuerautonomie. Sie finanzieren ihre Aufgaben zum überwiegenden Teil aus Ertragsanteilen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie intergovernmentalen Transfers (Bedarfszuweisungen, Kostentragungen, Zweckzuschüssen, Finanzzuweisungen usw.), die sie im Rahmen der laufenden Aufgabenerfüllung nicht beeinflussen können. Von einer Stärkung des Zusammenhangs von Finanzierungs- und Aufgaben- bzw. Ausgabenzuständigkeiten auf der Ebene der nachgeordneten Gebietskörperschaften, die dem Konnexitätsprinzip<sup>10)</sup> stärker Rechnung trägt und von deren grundsätzlicher Notwendigkeit auch der Österreich-Konvent ausgeht, sind Effizienzvorteile zu erwarten (Bayer *et al.*, 2001)<sup>11)</sup>.

Eine Ausweitung der steuerpolitischen Spielräume auf den unteren staatlichen Ebenen würde die Voraussetzung dafür schaffen, das immer dichtere Netz der Mischfinanzierungen und damit das "intergovernmentale Transferchaos" (Thöni, 2002) zu entflechten, das das gesamte österreichische Finanzausgleichssystem immer intransparenter und in seinen Allokations- und Verteilungswirkungen immer schwieriger nachvollziehbar macht. Schließlich erfordern auch die Konsolidierungsverpflichtungen im Rahmen des österreichischen Stabilitätspaktes im Grunde eine größere fiskalische Autonomie und damit die Erweiterung von Optionen zur Einnahmengestaltung für die nachgeordneten Gebietskörperschaften.

Der Finanzausgleich 2005 verändert die Steuerautonomie auf der Landesebene nicht und auf der Gemeindeebene nur geringfügig. Die Gemeinden können künftig die Erträge aus der Kommunalsteuer qua Vereinbarung teilen, um gemeinsame Investitionen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Erhaltung von Betriebsstätten zu berücksichtigen. Zudem werden die Gemeinden ab 2006 ermächtigt, die Steueratbestände bezüglich der Parkometerabgaben festzulegen.

Bei grundsätzlicher Beibehaltung des Steuerverbundsystems, das eine Reihe von Vorteilen aufweist (Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, 1992), erscheint eine Umwandlung bestimmter gemeinschaftlicher Bundesabgaben in ausschließliche Landes- bzw. Gemeindeabgaben und damit die Stärkung der Elemente des Steuer-trennsystems sinnvoll. Dafür eignen sich insbesondere

- Steuern auf immobile Bemessungsgrundlagen, die wenig anfällig für einen inter-regionalen Steuerwettbewerb und damit eine mögliche langfristige Erosion sind,
- wenig konjunktur reagible Steuern, die eine stabile Finanzausstattung sicherstellen und somit ein prozyklisches Ausgabenverhalten verhindern,
- Steuern, deren Bemessungsgrundlagen örtlich nicht (zu) ungleich verteilt sind.

So könnten etwa alle grundbezogenen Steuern (neben der Grundsteuer, die bereits eine ausschließliche Gemeindesteuer ist, die Grunderwerbsteuer und die Bodenwertabgabe) den Gemeinden zugewiesen werden, eventuell gekoppelt mit einer begrenzten Gesetzgebungshoheit. Als landeseigene Steuern eigneten sich etwa die Kfz-bezogenen Steuern (Normverbrauchsabgabe sowie Kfz-Steuer).

<sup>10)</sup> Nach dem Konnexitätsprinzip tragen die Gebietskörperschaften den Aufwand aus der Erledigung ihrer Aufgaben selbst.

<sup>11)</sup> Auch der Staatsschuldenausschuss (2004B) fordert in seiner jüngsten Empfehlung die Stärkung der Steuerhoheit von Ländern und Gemeinden sowie die Zusammenführung von Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung.

Der Finanzausgleich 2005 leistet keinen Beitrag zur Entwirrung des Transfergeflechts sowie zur Verringerung der starken Transferabhängigkeit der Länder; insbesondere auf der Länderebene wird damit die Übereinstimmung von Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung nicht erhöht. Zu diskutieren wären in diesem Zusammenhang insbesondere die Bedarfszuweisungen des Bundes zum Haushaltsausgleich (deren Weitergewährung im Rahmen der Wohnbauförderung sachlich nicht zu begründen, sondern rein fiskalisch motiviert ist), der Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur sowie die Regelung des Kostenersatzes für die Landeslehrer. Eine Ausweitung der Steuerautonomie der nachgeordneten föderalen Ebenen und die damit verbundene Verlagerung des gesamten Abgabenertrags hin zu Ländern und Gemeinden böten die Voraussetzung dafür, vor allem Transfers und Kostenersatzes des Bundes durch eigene Einnahmen zu ersetzen.

## Entflechtung der intergovernmentalen Transferbeziehungen

- Bauer, H., "Aspekte des horizontalen Finanzausgleichs", in Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund (Hrsg.), Finanzausgleich 2001. Das Handbuch für die Praxis, Wien, 2001, S. 182-197.
- Bayer, K., Katterl, A., Part, P., Pregebauer, A., Wieser, R., "Der neue Rahmen für Österreichs Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion", Institut für Finanzwissenschaft und Steuerrecht, 2001, (198).
- Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, Finanzverfassung und Finanzausgleich – Herausforderungen und Anpassungserfordernisse, Wien, 1992.
- Bundesministerium für Finanzen, Österreichisches Stabilitätsprogramm vom 30. November 2004, Wien, 2004.
- Fleischmann, E., "Budgetkonsolidierung und öffentliche Investitionen", Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich, 2003, 44(3-4), S. 112-122.
- Joumard, I., Kongsrud, P. M., "Fiscal Relations across Government Levels", OECD Economic Studies, 2003, (36).
- Kaniowski, S., Schratzenstaller, M., Selbstfinanzierung der Steuerreform 2004/05, WIFO, Wien, 2004, [http://publikationen.wifo.ac.at/pls/wifosite/wifosite.wifo\\_search.get\\_abstract\\_type?p\\_language=1&pubid=25033](http://publikationen.wifo.ac.at/pls/wifosite/wifosite.wifo_search.get_abstract_type?p_language=1&pubid=25033).

## Literaturhinweise

### *New Revenue Sharing System and Stability Pact: No Fundamental Changes – Summary*

In late 2004, a new revenue sharing system and a new stability pact for Austria were adopted for the period from 2005 to 2008. The new Austrian stability pact aims at reducing the Maastricht-relevant overall government deficit from 1.9 percent of GDP to a "zero deficit" in 2008. The federal deficit is to decrease from 2.4 percent to 0.75 percent of GDP. Länder and municipalities are obliged to achieve budget surpluses, which are to increase from 0.6 percent to 0.75 percent of GDP. Particularly for the Länder and the municipalities, the goals of the new stability pact are rather ambitious. The surpluses attained in the last few years partly rest on one-off measures and on the specific design of budgetary transactions (e.g., spin-offs of public entities, property sales, leasing transactions). This consolidation strategy cannot be expected to be sustainable in the long run. The municipalities markedly retrenched on their investment outlays, which may reduce the long-term growth potential.

The new revenue sharing system will not change fiscal relations across governmental levels fundamentally. Several exclusive federal taxes will be converted into shared federal taxes. Most of the shared federal taxes will be distributed vertically according to uniform revenue shares. The promotion of housing construction and the system of federal reimbursement of the costs for state teachers will basically remain untouched. The Länder will receive additional federal transfers for state teachers to the amount of € 12 million per year. A package for the financing of hospitals was adopted, with a volume of € 300 million per year, which is to be matched by savings of an identical volume (health reform). Need-based transfers to states and municipalities will be increased by € 100 million per year each. The multiplier for the modulated population apportionment formula will be raised for the smallest communities, with the effect that financial means will be redistributed towards the smallest communities within the horizontal apportionment of revenue shares across communities. The new revenue sharing system will not reduce the strong dependency of states on federal transfers. Moreover, it will not increase tax autonomy at state and municipal level, which would be another precondition for strengthening the link between expenditure and fiscal responsibility and thus for increasing the efficiency of public spending.

- Kramer, H., *Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform*, Wien, 2004.
- Rossmann, B. (Hrsg.), "Finanzausgleich – Herausforderungen und Reformperspektiven", Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wirtschaftswissenschaftliche Tagungen, 2002, (6).
- Schönböck, W., Bröthaler, J., Sieber, L., "Die Relevanz der Bevölkerungsentwicklung für den Finanzausgleich in Österreich", in Rossmann (2002), S. 21-38.
- Schatzenstaller, M., "Bundesvoranschlag 2005: Hohes Defizit durch Steuerreform und steigende Transferausgaben", WIFO Monatsberichte, 2004, 77(11), S. 807-824, [http://publikationen.wifo.ac.at/pls/wifosite/wifosite.wifo\\_search.get\\_abstract.type?p\\_language=1&pubid=25334](http://publikationen.wifo.ac.at/pls/wifosite/wifosite.wifo_search.get_abstract.type?p_language=1&pubid=25334).
- Smekal, Ch., "Zentralisation und Dezentralisation öffentlicher Aufgabenerfüllung aus finanzwissenschaftlicher Sicht", in Pernthaler, P., Bußjäger, P. (Hrsg.), *Ökonomische Aspekte des Föderalismus*, Wien, 2002, S. 69-76.
- Smutny, G., "Haushaltswesen der Länder", in Steger, G. (Hrsg.), *Öffentliche Haushalte in Österreich*, Wien, 2002, S. 225-241.
- Staatsschuldenausschuss (2004A), *Bericht über die öffentlichen Finanzen 2003*, Wien, 2004.
- Staatsschuldenausschuss (2004B), *Empfehlung des Staatsschuldenausschusses zur Budgetpolitik und deren Finanzierung 2005*, Wien, 2004, <http://www.staatsschuldenausschuss.at>.
- Stübler, W., "Umgliederungen in den Landes- und Gemeindebudgets", *Statistische Nachrichten*, 2004, 59(3), S. 255-260.
- Thöni, E., "Der Stellenwert des Finanzausgleichs: Reformdruck, Problemdarstellung und internationale Perspektiven", in Rossmann (2002), S. 9-20.
- Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ), *Effizienzsteigerung durch Aufgabenbereinigung und Verwaltungsoptimierung im Bundesstaat – Entwurf einer Perspektivstudie*, Wien, 1999.